

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 01.01.2024

Name der Organisation: Universitätsklinikum Würzburg

Anschrift: Josef-Schneider-Straße 2, 97080 Würzburg

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	8
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	8
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	14
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	19
B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	26
B5. Kommunikation der Ergebnisse	28
B6. Änderungen der Risikodisposition	29
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	30
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	30
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	31
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	32
D. Beschwerdeverfahren	33
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	33
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	37
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	39
E. Überprüfung des Risikomanagements	40

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Für die Überwachung des Risikomanagements im Rahmen des LkSG waren im Berichtszeitraum folgenden Stellen zuständig:

Weimert Julia (Stabsstelle Nachhaltigkeit, Menschenrechtsbeauftragte)

Mach Antonia (Stabsstelle Nachhaltigkeit, Menschenrechtsbeauftragte)

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Der Jahresbericht der Menschenrechtsbeauftragten wird einmal jährlich erstellt und dem Klinikumsvorstand zur Kenntnisnahme vorgelegt. Menschenrechts- oder umweltbezogene Vorfälle werden anlassbezogen an die Geschäftsführung gemeldet.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

https://www.ukw.de/fileadmin/uk/nachhaltigkeit/Grundsatzerklaerung_unterzeichnet.pdf

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

1. Freigabe der Grundsatzklärung durch die Geschäftsführung
2. Veröffentlichung auf der Unternehmenswebseite
3. Information der Beschäftigten über den Vorstandsbeschluss im Intranet
4. Information der unmittelbaren Lieferanten über den Lieferantenkodex per E-Mail, der mittelbar auf die Grundsatzklärung Bezug nimmt
5. Interne Schulung der beschaffenden Bereiche

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Erstmalige Erstellung der Grundsatzklärung, deshalb keine Aktualisierung.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Einkauf/Beschaffung
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Qualitätsmanagement
- IT / Digitale Infrastruktur

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die Hauptverantwortung liegt bei der Stabstelle Nachhaltigkeit. Die Leitungen der verschiedenen Fachbereiche wurden informiert und um Benennung zuständiger Sachbearbeiter gebeten. Der genannte Personenkreis nahm an einer Schulung teil. Die Leitungen und Schulungsteilnehmer sind für die Verbreitung der Informationen in den jeweiligen Fachbereichen zuständig.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Bei der operativen Umsetzung werden Vertreterinnen und Vertreter aller maßgeblichen Geschäftsbereiche einbezogen.

Der Lieferantenkodex wurde in die Allgemeinen Einkaufsbedingungen integriert und somit bei deren regelmäßigem Einschluss zum verbindlichen Vertragsbestandteil.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Etablierung der Stabsstelle Nachhaltigkeit mit insgesamt 1,0 Vollzeitäquivalent. Die eingesetzten Beschäftigten wurden durch verschiedene Fortbildungsmaßnahmen aufqualifiziert z. B. Schulungen zum LkSG und zertifizierte Menschenrechtsbeauftragte. Darüber hinaus Hinzuziehung von Fachbereichen (z. B. Recht, Compliance, Einkauf etc.) nach Bedarf. Permanente Durchführung von Schulungen und Aufbau von Fachexpertise.

Zur Erfüllung der Pflichten nach LkSG wird eine Risikomanagement-Software eingesetzt und die Handreichungen, Merkblätter und FAQ des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle berücksichtigt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die Risikoanalyse wird fortlaufend durch ein IT-gestütztes Risikomanagement-Tool (Osapiens) durchgeführt und angepasst. Dabei werden die verwendeten Daten (Pressemeldungen, Indizes, Rankings, etc.) laufend aktualisiert, sodass eine dynamische, fortlaufende abstrakte Risikobewertung sämtlicher Zulieferer gewährleistet ist. Nach Ermittlung der abstrakten Risiken werden abstrakt risikobehaftete Unternehmen einer konkreten Risikoanalyse unterzogen. Die konkrete Risikoanalyse wird auf Basis der dynamischen, abstrakten Analyse jährlich sowie anlassbezogen durchgeführt.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Für die Durchführung der Risikoanalyse wird ein Risikomanagement-Tool genutzt. Das System bietet eine ganzheitliche Softwarelösung zur IT-gestützten Umsetzung der Anforderungen des LkSG und ermöglicht so ein an den Kriterien des LkSG orientiertes Risiko- und Lieferantenmanagement. Die Software bietet einen detaillierten Überblick über den eigenen Geschäftsbereich, die unmittelbaren Zulieferer und – bei entsprechender Kenntnis – die mittelbaren Zulieferer und bildet deren spezifische menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken angemessen ab. In das System werden sämtliche unmittelbaren Zulieferer und Unternehmen des eigenen Geschäftsbereichs eingepflegt. Anhand anerkannter Indizes und Pressemitteilungen wird für jedes eingepflegte Unternehmen und jede geschützte Rechtsposition ein abstraktes Risiko ermittelt. Je nach abstrakter Risikodisposition der Unternehmen werden in einem zweiten Schritt die konkreten Risiken bei einzelnen Zulieferern ermittelt. Das konkrete Risiko wird auf Grundlage einer Selbstbewertung, dem Nachweis der Erfüllung von auditbasierten Standards, Erkenntnissen aus der Lieferbeziehung oder Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren berechnet. Auf Grundlage des konkreten Risikos können sodann individuelle Präventionsmaßnahmen umgesetzt werden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Ja, aufgrund wesentlicher Veränderung der Risikolage etwa durch neue Produkte/Projekte/Erschließung neuer Märkte

Beschreiben Sie die konkreten Anlässe.

Neun mal Prüfung wegen eines hohen Risikowerts nach abstrakter Risikoanalyse.

Beschreiben Sie, zu welchen Erkenntnissen die Analyse in Bezug auf eine wesentlich veränderte und/oder erweiterte Risikolage geführt hat.

Nach interner Besprechung und Abstimmung handelt es sich bei sechs der neun Hochrisikolieferanten um Lieferanten mit einem einmaligen Geschäftskontakt. Es liegen keine regelmäßigen Geschäftsbeziehungen vor, daher ist keine tiefer gehende Risikoanalyse erfolgt.

Drei der geprüften Lieferanten sind regelmäßige Geschäftspartner, weshalb diese um Selbstauskunft in Form eines Fragebogens gebeten wurden. Zwei dieser Lieferanten konnten durch die Selbstauskunft ihren Risikoscore deutlich verringern, sodass keine Abhilfemaßnahmen notwendig sind.

Die Kontaktaufnahme mit dem dritten Lieferanten gestaltete sich aufgrund dessen Standorts in Israel schwierig. Es ist nicht davon auszugehen, dass weitere Nachfragen sowie Präventions- und Abhilfemaßnahmen einen Erfolg erzielen. Das Einflussvermögen des UKW auf den Lieferanten wird als gering eingeschätzt, denn das Handelsvolumen beträgt im Jahr 2021 472 Euro, in 2023 578 Euro. Auf die Geschäftsbeziehung kann aber aufgrund der besonderen Beschaffenheit der Produkte (Antikörper, Proteine und Peptide für die Biomedizinische Grundlagenforschung) nicht verzichtet werden.

Beschreiben Sie, inwiefern Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen/Beschwerden eingeflossen sind.

Es sind keine Hinweise oder Beschwerden eingegangen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei mittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Mithilfe eines IT-gestütztem Risikomanagement-Tool werden Risiken anhand der folgenden Kriterien priorisiert: Typischerweise zu erwartende Schwere der Verletzung, Unumkehrbarkeit der Verletzung, Eintrittswahrscheinlichkeit der Verletzung, Art des Verursachungsbeitrages unseres Unternehmens, Art der Geschäftstätigkeit des Zulieferers, Umfang der Geschäftstätigkeit des Zulieferers, Einflussvermögen unseres Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher der Verletzung bzw. des Risikos. Als besonders schwerwiegende und unumkehrbare Verletzungen werden insbesondere Verstöße gegen das Verbot der schlimmsten Formen von Kinderarbeit, das Folterverbot und das Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei betrachtet. Entsprechende Risiken werden hochprioritär behandelt. Anschließend werden vor allem Risiken betrachtet, die stets eine große Anzahl von Menschen betreffen, wie z. B. Verstöße gegen Arbeitsschutznormen, Lohndiskriminierung und die Herbeiführung schädlicher Boden-, Luft- und Gewässerverunreinigungen. Im Rahmen der Priorisierung werden Zulieferer aus Hochrisikobranchen stets vorrangig betrachtet. Das Einflussvermögen auf den unmittelbaren Verursacher der potentiellen Verletzung wird insbesondere anhand des Umsatzvolumens mit dem betreffenden Zulieferer bewertet.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

Um welches konkrete Risiko geht es?

Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle:

Amalgam, eine Quecksilberverbindung, die gemäß Anhang I nach Kennung: Y29 genannt wird, kommt am UKW bei Zahnbehandlungen (Entfernung von alten Zahnfüllungen) vor. Die interne Prüfung ergab, dass der Abfallstoff keine Eigenschaften nach Basler Abkommen, Anhang III, besitzt und ordnungsgemäß entsorgt wird. Die jährliche Abfallmenge beträgt wenige Kilogramm (2023: 3kg).

Die Verwertung erfolgt über einen externen Dienstleister (Metasys) in Österreich. Die notwendigen Notifizierungsverfahren werden eingehalten.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Arbeitssicherheit:

Beim Risiko der Arbeit in großer Höhe, in engen Räumen oder wird mit sehr hohen oder niedrigen Temperaturen handelt es sich um Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten z. B. auf den Dächern der Liegenschaften oder in engen Räumen (Kesselhaus und Sprinklerbehälter) und gehören mit zum Aufgabengebiet des technischen Betriebs.

Bei der Arbeit mit gefährlichen chemischen und biologischen Stoffen sind Risiken im Bereich des

- Gesundheitsdienst: Umgang mit biologischen Stoffen und Druckgasen bei der Patientenversorgung (z.B. Viren, Bakterien)
- Technischer Betrieb: Umgang mit biologischen Stoffen (z. B. Filterwechsel, Müllentsorgung,)
- Logistik: Transport z.B. von Blutproben, Geweben, Druckgasflaschen, Zytostatika, u.a.
- Reinigungsdienst: Umgang mit biologischen Stoffen (z.B. Viren, Bakterien)
- Apotheke: z. B. Herstellung von Zytostatika, Umgang mit Medikamenten
- Eorschung und Lehre: Umgang mit z. B. Tieren, Gentechnik, biologischen Arbeitsstoffen

zu nennen.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Boden- Wasser- Luftverschmutzung:

- Emissionen des Heizkraftwerks
- Lagerung und Verwendung von leichten Heizöl

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Andere/weitere Maßnahmen: siehe umgesetzte Maßnahmen

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Arbeitssicherheit:

- Regelmäßige Unterweisungen zu Arbeiten in großer Höhe, engen Räumen oder mit sehr hohen oder niedrigen Temperaturen (Umfang: alle betroffenen Beschäftigten)
- Regelmäßige Führungskräfte Schulungen zum Thema Arbeitssicherheit (Umfang: Führungskräfte)
- Jährliche Unterweisungen nach ArbSchG (Umfang: gemäß regulatorischen Vorgaben)
- Schulung und Benennung von Sicherheitsbeauftragten in den Bereichen (Umfang: Sicherheitsbeauftragte in allen Gebäuden und Abteilungen)

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Durch die regelmäßigen Schulungen, Unterweisungen und Begehungen nach den Vorgaben des ArbSchG werden Risiken präventiv erkannt und eliminiert.

Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Arbeitssicherheit:

- Gefährdungsbeurteilungen / Unterweisungen/ Begehungen nach ArbSchG
- Betriebsanweisungen nach Bio- und Gefahrstoffverordnung
- Betriebsärztliche Untersuchungen
- Einsatz einer hohen Anzahl an Sicherheitsbeauftragten in den Bereichen
- Ausstattung mit persönlicher Schutzausrüstung, z.B. gegen Absturz
- Verbot der Alleinarbeit bei Arbeiten in großer Höhe, in engen Räumen oder mit sehr hohen oder niedrigen Temperaturen

-Durchführung von Arbeiten in Behältern (Prüfungen, Reparaturen) durch Fremdfirmen; UKW stellt Personal zur Sicherung bereit

Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle:

Der Abfall wird zur Verwertung nach Österreich unter Einhaltung der Abfallrechtlichen Bestimmungen (Notifizierungsverfahren) ausgeführt. Der Versand erfolgt über den Spediteur DHL. Präventionsmaßnahmen sind nicht möglich.

Präventionsmaßnahmen sind in diesem Bereich nicht möglich, da die Abfälle immer anfallen. Eine Vermeidung der gefährlichen Abfälle ist in einem Krankenhausbetrieb nicht möglich. Die Arbeitssicherheitsmaßnahmen (s.o., z.B. Betriebsanweisungen nach Bio- und Gefahrstoffverordnung) bei der Arbeit mit gefährlichen chemischen und biologischen Stoffen werden in den Bereichen eigenverantwortlich umgesetzt.

Boden- Wasser- Luftverschmutzung:

- Jährliche Berichterstattung an das LfU in Form eines PRTR-Berichts
- Emissionserklärungen an das LfU alle 4 Jahre nach der 11. BImSchV
- Jährlicher Bericht über das HKW an die Fachabteilung Immissionsschutz- und Abfallrecht der Stadt Würzburg.
- Jährliche Erstellung eines Zuteilungsdatenberichts an die DEHST nach Art.3 AnpVO. (Meldung von erzeugter Wärme, des erzeugten Stroms, des zugekauften Stroms, die zur Erzeugung verwendete Energie sowie die ermittelte Menge an CO² die das HKW emittiert)

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Arbeitssicherheit:

Bei der Arbeit in großer Höhe, in engen Räumen oder mit sehr hohen oder niedrigen Temperaturen wird durch das Verbot der Alleinarbeit in diesen Bereichen eine schnelle erste Hilfe im Gefahrenfall gewährleistet.

Bei der Arbeit mit gefährlichen chemischen und biologischen Stoffen werden durch die Umsetzung der o.g. Vorgaben nach ArbSchG (Gefährdungsbeurteilungen / Unterweisungen/ Begehungen) Risiken präventiv erkannt.

Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle:

Präventionsmaßnahmen sind nicht möglich.

Boden- Wasser- Luftverschmutzung:

Die Maßnahmen entsprechen der Betriebsgenehmigung des Heizkraftwerks und werden von den zuständigen Aufsichtsbehörden regelmäßig überwacht und die Wirksamkeit bestätigt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können

Um welches konkrete Risiko geht es?

Die konkreten Risiken sind mangels Transparenz in der Lieferkette nicht detaillierter bekannt. Die abstrakte Risikoermittlung erfolgt automatisiert durch die im System hinterlegten Daten zur Branche und dem Standort des Lieferanten. Eine weiterführende konkretisierende Risikoanalyse kann aufgrund der Vielzahl Lieferanten und der zur Verfügung stehenden Ressourcen nur in Einzelfällen anlassbezogen oder strukturiert für Hochrisikolieferanten durchgeführt werden.

Wo tritt das Risiko auf?

- Brasilien
- China
- Indien
- Israel
- Kenia
- Tansania

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Die konkreten Risiken sind nicht detaillierter bekannt. Die abstrakte Risikoermittlung erfolgt automatisiert durch die im System hinterlegten Daten zur Branche und dem Standort des Lieferanten.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Deutschland
- Israel
- Vereinigte Arabische Emirate

Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Die konkreten Risiken sind nicht detaillierter bekannt. Die abstrakte Risikoermittlung erfolgt automatisiert durch die im System hinterlegten Daten zur Branche und dem Standort des Lieferanten.

Wo tritt das Risiko auf?

- Brasilien
- China
- Deutschland
- Indien

Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Die konkreten Risiken sind nicht detaillierter bekannt. Die abstrakte Risikoermittlung erfolgt automatisiert durch die im System hinterlegten Daten zur Branche und dem Standort des Lieferanten.

Wo tritt das Risiko auf?

- Brasilien
- China

- Deutschland
- Indien
- Israel
- Kenia
- Vereinigte Arabische Emirate

Widerrechtliche Verletzung von Landrechten

Um welches konkrete Risiko geht es?

Die konkreten Risiken sind nicht detaillierter bekannt. Die abstrakte Risikoermittlung erfolgt automatisiert durch die im System hinterlegten Daten zur Branche und dem Standort des Lieferanten.

Wo tritt das Risiko auf?

- Brasilien
- China
- Deutschland
- Israel

Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Um welches konkrete Risiko geht es?

Die konkreten Risiken sind nicht detaillierter bekannt. Die abstrakte Risikoermittlung erfolgt automatisiert durch die im System hinterlegten Daten zur Branche und dem Standort des Lieferanten.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Deutschland
- Indien
- Israel
- Kenia

Verbot von Kinderarbeit

Um welches konkrete Risiko geht es?

Die konkreten Risiken sind nicht detaillierter bekannt. Die abstrakte Risikoermittlung erfolgt automatisiert durch die im System hinterlegten Daten zur Branche und dem Standort des Lieferanten.

Wo tritt das Risiko auf?

- Indien
- Israel
- Kenia
- Vereinigte Arabische Emirate

Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Um welches konkrete Risiko geht es?

Die konkreten Risiken sind nicht detaillierter bekannt. Die abstrakte Risikoermittlung erfolgt automatisiert durch die im System hinterlegten Daten zur Branche und dem Standort des Lieferanten.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Deutschland
- Israel
- Vereinigte Arabische Emirate

Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Die konkreten Risiken sind nicht detaillierter bekannt. Die abstrakte Risikoermittlung erfolgt automatisiert durch die im System hinterlegten Daten zur Branche und dem Standort des Lieferanten.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Indien
- Vereinigte Arabische Emirate

Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens

Um welches konkrete Risiko geht es?

Die konkreten Risiken sind nicht detaillierter bekannt. Die abstrakte Risikoermittlung erfolgt automatisiert durch die im System hinterlegten Daten zur Branche und dem Standort des Lieferanten.

Wo tritt das Risiko auf?

- China
- Indien
- Vereinigte Arabische Emirate

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen: Bereich Einkauf allgemein:
 - >> Fokus auf regionale Händler, z.B. bei Lebensmitteln, Bürobedarf, Möbel, sonstiger Wirtschaftsbedarf >> Vermeidung langer Anfahrtswege und Stärkung der Region
 - >> Berücksichtigung der Produktionsstätte wo möglich >> Made in Germany oder Made in Europe
 - >> Mehrweggeschirr bei „to go Verpflegung“ statt Einweg

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen
- Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Aufgrund der erstmaligen Implementierung und der Durchführung der Risikoanalyse einzelner Lieferanten ist die Wirksamkeit der Maßnahmen derzeit noch nicht abschätzbar.

Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

Der Lieferantenkodex wurde in die AEB's integriert und dadurch Vertragsbestandteil. Außerdem wurden alle unmittelbaren Lieferanten über den Lieferantenkodex informiert. Weitere

Maßnahmen bezüglich Lieferzeiten, Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen wurden nicht vorgenommen.

Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

Die beschaffenden Bereiche wurden geschult und haben die Aufgabe, die Vorgaben des LkSG in ihren Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zu berücksichtigen und umzusetzen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden aufgrund der anlassbezogenen Risikoanalyse bei mittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Es liegen keine Anhaltspunkte für konkrete Risiken bei mittelbaren Zulieferern vor, deshalb erfolgte keine anlassbezogene Prüfung.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Durchführung von risikobasierten Kontrollmaßnahmen
- Unterstützung des Zulieferers bei der Vorbeugung und Minimierung des Risikos
- Umsetzung von branchenspezifischen oder -übergreifenden Initiativen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/ Geltungsbereich).

Der Lieferantenkodex wurde in die AEB's integriert und dadurch Vertragsbestandteil. Außerdem wurden alle unmittelbaren Lieferanten über den Lieferantenkodex einmalig informiert.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Aufgrund der erstmaligen Implementierung und der Durchführung der Risikoanalyse einzelner Lieferanten ist die Wirksamkeit der Maßnahmen derzeit noch nicht abschätzbar.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Es handelt sich um den ersten Berichtszeitraum. Es liegen noch keine Vergleichsdaten vor.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Verletzungen können im Rahmen des Beschwerdeverfahrens festgestellt werden, sowie durch Prüfungen der Menschenrechtsbeauftragten, bei denen umfassende Frage- und Informationsrechte bestehen.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Die Feststellung ist im Rahmen des Beschwerdeverfahrens möglich. Zudem können risikobasierte Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt werden.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Kombination aus eigenem und externen Verfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Für die Bereitstellung des Beschwerdemanagement-Tools arbeitet das UKW mit der osapiens Services GmbH („osapiens“), zusammen. Diese hat das Beschwerdemanagement-Tool entwickelt und hostet es.

Am UKW und für die relevanten Tochtergesellschaften ist die Stabsstelle Nachhaltigkeit als zentrale Koordinierungsstelle zur Umsetzung des LkSG die erste Anlaufstelle für Fragen und Hinweise auf Verstöße gegen die Sorgfaltspflichten. Die Beschäftigten der Stabsstelle Nachhaltigkeit sind zuständig für die Entgegennahme von Nachrichten, die Prüfung und Bewertung der Sachverhalte, die Dokumentation der Vorgänge sowie für die Kommunikation mit anfragenden bzw. hinweisgebenden Personen.

Sofern Beschwerden oder Hinweise über andere Kanäle (z. B. Hinweisgeberschutzgesetz) eingehen, werden diese an die Stabsstelle Nachhaltigkeit zur weiteren Bearbeitung weitergegeben.

https://www.ukw.de/fileadmin/uk/nachhaltigkeit/Benachrichtigungsverfahren_23f.pdf

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

https://www.ukw.de/fileadmin/uk/nachhaltigkeit/Benachrichtigungsverfahren_23f.pdf

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

https://www.ukw.de/fileadmin/uk/nachhaltigkeit/Benachrichtigungsverfahren_23f.pdf

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Weimert Julia (Stabstelle Nachhaltigkeit)

Mach Antonia (Stabstelle Nachhaltigkeit)

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Im Rahmen des bereitgestellten Beschwerdeverfahrens werden keine IP-Adressen oder sonstige persönlichen Daten der Beschwerdeführenden gespeichert. Auch die Abgabe einer anonymen Beschwerde ist möglich. Sofern eine Beschwerde online abgegeben wird, weisen wir den Hinweisgeber darauf hin, dass er keine Angaben machen muss, die eine Identifizierung seiner Person ermöglichen würde. Die Hinweisingabe ist in jedem Fall vertraulich. Die Stabstelle Nachhaltigkeit ist für das Beschwerdeverfahren zuständig und ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Nur die Stabstelle Nachhaltigkeit hat Zugriff auf die Beschwerde und den Kommunikationskanal mit der hinweisgebenden Person. Die Prüfung der Beschwerden erfolgt ausschließlich durch den zuständigen Personenkreis. Bei der Bearbeitung eines Hinweises wird die hinweisgebende Person nur dann nach ihrer Identität gefragt, wenn dies notwendig und unausweichlich zur Sachverhaltsermittlung ist. Die Offenbarung der Identität obliegt zu jedem Zeitpunkt allein der Entscheidung der hinweisgebenden Person.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Die für das Beschwerdeverfahren zuständige Personen werden gesondert dahingehend geschult, dass sie Beschwerden stets vertraulich zu behandeln haben, die Identität der hinweisgebenden Personen zu schützen ist und Vorkehrungen zu treffen sind, die Personen vor Repressalien zu schützen. Entsprechend wird die Identität der hinweisgebenden Personen nicht an Zulieferer oder den unmittelbaren Verursacher eines Verstoßes/Risikos kommuniziert. Auch Merkmale, die eine Identifizierung ermöglichen würden, werden soweit möglich nicht kommuniziert.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Keine

Begründen Sie Ihre Antwort.

Aufgrund der erstmaligen Durchführung und Umsetzung der Anforderungen des LkSG's wurde bisher keine Prüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit durchgeführt.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Um die Sensibilität der betroffenen Personen für die Menschenrechte und umweltbezogenen Rechte zu fördern, werden im gesamten eigenen Geschäftsbereich regelmäßig Schulungen zu den relevanten geschützten Rechtspositionen angeboten. Zulieferer werden im Bedarfsfall mittels Schulungsvideos über die Menschenrechte und umweltbezogenen Pflichten informiert.

Die Erfüllung der Menschenrechte und umweltbezogenen Pflichten wird nicht als Aufgabe des Zulieferers gesehen, sondern als gemeinsame Aufgabe aller Beteiligten wahrgenommen. Zu diesem Zweck sehen die Verträge gegenseitige Pflichten zur Einhaltung des Verhaltenskodex vor. Sofern konkrete Verletzungen bei unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern festgestellt werden, sehen die Abhilfekonzepte vor, dass jede Maßnahme in Absprache mit den betroffenen Personen entwickelt und umgesetzt wird.

Universitätsklinikum Würzburg
Anstalt des öffentlichen Rechts
Josef-Schneider-Straße 2 · 97080 Würzburg
www.ukw.de